

1. Revierförster stellt frischen Befall fest.
2. Der Revierförster spricht den Waldeigentümer nach Möglichkeit persönlich an und vereinbart innert 3 Tagen einen Termin draussen im Wald. Er überreicht ihm dabei das vorbereitete **Informations- und Hinweisschreiben samt Rückmeldeformular sowie das Informationsblatt „Borkenkäfersituation 2019“** mit angesetztem Datum (7 Tage nach Begehung)
Achtung: Empfang des Schreibens bestätigen/quittieren lassen, d.h. Schreiben 2fach mitnehmen und das Exemplar für die Ablage des Revierförsters vom Waldeigentümer - mit Datum und Ortsangabe - unterzeichnen lassen.

Falls persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme innert 3 Tagen nicht möglich ist, unverzüglicher Versand Info-Schreiben und Rückmeldeformular an Waldeigentümer mit „A-Post Plus“.

3. Waldeigentümer retourniert Rückmeldeformular bis zum angesetzten Datum (7 Tage) an Revierförster.
4. Falls keine Räumung oder Rückmeldung bis zum angesetzten Datum erfolgt ist, Meldung Revierförster an Kreisforstingenieur.
5. Kreisforstingenieur versucht unverzüglich telefonische Kontaktaufnahme mit Waldeigentümer mit Ankündigung Versand einer Wiederholung der Aufforderung zur Räumung **mit Androhung Rechtsweg** (auch Hinweis Zivilrecht), falls Rückmeldeformular nicht bis zum zweiten angesetzten Datum (weitere 7 Tage nach Versand) zurück beim Revierförster ist.

Unverzüglicher Versand mit „A-Post Plus“, auch wenn Waldeigentümer telefonisch nicht erreichbar war.

6. Falls keine Räumung oder Rückmeldung bis zum zweiten, angesetzten Datum erfolgt ist, Entscheid Forstamt mit Rechtsmittelhinweis und Hinweis auf Vollzug wegen Gefahr im Verzug / Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr (Art. 48a WaG), mit Aufforderung zur Räumung bis zu drittem angesetzten Datum (weitere 7 Tage nach Versand), wobei Kosten dem Waldeigentümer überbunden werden können, weil er der Handlungsanweisung / Verfügung nicht Folge geleistet hat.
7. Falls keine Räumung oder Rückmeldung bis zum dritten, angesetzten Datum erfolgt ist und/oder Rechtsmittel wird ergriffen: Forstamt gibt Schlag in Auftrag.

Überbinden der Kosten für den Schlag, weil

- a) Verfügung rechtskräftig wurde
oder
- b) Schlag wegen der Gefährdung und der schuldhaften Weigerung des Eigentümers vom Forstamt in Auftrag gegeben werden musste (Achtung: Überbindung der Kosten hier nur möglich, wenn im Rechtsmittelverfahren die Verfügung bestätigt wird, weil ansonsten kein schuldhaftes Verhalten des Eigentümers vorliegt)